

Brandschutz auf Schiffen ab 01.01.2020

Motoren und Motorräume von Schiffen sind gemäss der Norm SN EN ISO 9094:2018 "Kleine Wasserfahrzeuge – Brandschutz", gegen Feuer zu schützen.

Schiffe mit Innenbordmotoren			
Schiffe mit Aussenbordmotoren > 25.0 kW und ≤ 220.0 kW (alle Motoren zusammen)			
Schiffe mit Aussenbordmotoren > 220.0 kW (alle Motoren zusammen)			
alle anderen Schiffe			
X			Erstzulassung vor 01.01.2020: Handfeuerlöscher mit mind. 2.0 kg Inhalt Erstzulassung nach 01.01.2020: gemäss Norm SN EN ISO 9094: 2018 Innenbordmotoren sind gemäss der Norm entweder mit einem oder mehreren tragbaren - zur Löschoffnung passenden - Feuerlöschern oder mit einer fest installierten Anlage gegen Brand zu schützen. Das Löschvermögen ist abhängig vom Volumen des Motorraums und ist vom Hersteller des Wasserfahrzeugs zu bestimmen. Es muss mindestens so hoch sein, dass der Motorraum vollständig mit Löschmittel geflutet werden kann.
	X		Handfeuerlöscher mit Brandklasse mind. 34B (mind. 1 kg Inhalt)
		X	Handfeuerlöscher mit Brandklasse B (Löschvermögen = Leistung (kW) aller Motoren x 0.3 (Bsp. 225 kW x 0.3 = 67.5 = 1 x 2 kg Inhalt (68B) oder 2 x 1 kg Inhalt (34B))
X	X	X	X
			sofern eine Gasanlage; eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist Löschdecke oder Handfeuerlöscher (mit gleichem Inhalt oder gemäss Vorgaben des Schiffsherstellers)

Übergangsbestimmung bei einer Erstzulassung vor 01.01.2020:

- Aussenbordmotoren über 25.0 kW müssen bis spätestens 01. Januar 2025 nachgerüstet werden
- Innenbordmotoren müssen nicht nachgerüstet werden

Löschvermögen / Brandklassen:

Löschmittel	Füllmenge	ungefähres Löschvermögen*
Pulver	1 kg	5A / 34B
Pulver	2 kg	13A / 89B
CO ₂	2 kg	21B
Schaum	2 L	5A / 70B

* Diese Angaben sind ungefähre Werte von handelsüblichen Feuerlöschern. Für den Brandschutz ist in jedem Fall das auf dem jeweiligen Feuerlöscher angegebene Löschvermögen massgebend.

Feuerlöscher oder Feuerlöschanlagen sind in den vom Hersteller angegebenen Fristen periodisch zu überprüfen und zu warten. **Die Frist darf drei Jahre nicht übersteigen.**